



Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Persönliche Daten	Ehemann	Ehefrau
Familienname		
Geburtsname		
Vorname		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Hauptwohnsitz PLZ, Ort Straße, Hausnummer		
ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass Nr.		
ausgestellt am		
durch		
Nebenwohnsitz PLZ, Ort Straße, Hausnummer		

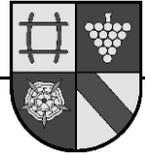
Wir sind darüber belehrt worden, dass eine wesentliche Voraussetzung für den beantragten Aufenthaltstitel der Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Allein der formale Bestand der Ehe reicht nicht aus.

Eine eheliche Lebensgemeinschaft findet in der Regel dadurch ihren Ausdruck, dass die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft, also in einer gemeinsamen Wohnung zusammen leben. Beim Fehlen einer solchen häuslichen Gemeinschaft liegt im Allgemeinen höchstens eine Begegnungsgemeinschaft vor.

Wir erklären hiermit, dass

- wir in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen leben;
- wir eine gemeinsame Wohnung bewohnen und nicht in getrennten Wohnungen leben;
- die Ehe nicht geschieden ist, die Scheidung nicht beantragt und nicht beabsichtigt ist;
- wir die Ausländerbehörde im Falle einer dauerhaften Trennung unverzüglich benachrichtigen werden;
- wir seit der Erteilung bzw. letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ununterbrochen in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben;
- wir seit der Erteilung bzw. letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Zeit von _____ bis _____ **nicht** in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)



Wir wurden darauf hingewiesen, dass nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Wir sind weiter darüber unterrichtet worden, dass gemäß § 54 Absatz 2 Nr. 8 AufenthG ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht und somit eine Ausweisung möglich ist, wenn ein Ausländer in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat.

Wir wurden ausdrücklich auf die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen!

Die Unterschriften erfolgen erst bei Vorsprache mit Termin!

Rastatt, den _____

Ehemann

Ehefrau

Bestätigung der Unterschriften:

Die Obengenannten haben sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgewiesen.
Die vorstehenden Unterschriften wurden vor dem unterzeichnenden Bediensteten vollzogen.

Rastatt, den _____

Landratsamt Rastatt
Amt für Migration und Integration
-Ausländerwesen-

Sachbearbeiter/in